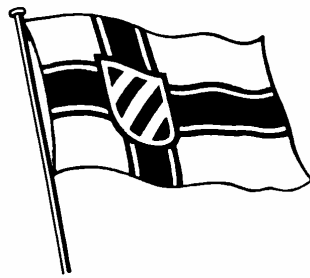


Satzung
der
Rudervereinigung
Hellas-Titania Berlin e. V.



Stand: 20. März 2005

Satzung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.

Allgemeine Vorschriften.	3
§ 1. Name, Sitz, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 2. Zweck.....	3
§ 3. Verwendung der Mittel und des Vermögens.	3
§ 4. Vereinsfarben, Flagge.....	3
§ 5. Vereinsordnungen.....	3
§ 6. Beiträge, Umlagen.	4
§ 7. Sportpreise.....	4
Mitgliedschaft.	4
§ 8. Mitgliedschaft.	4
§ 9. auswärtige Mitglieder.	5
§ 10. Ehrenmitglieder.	5
§ 11. Rechte und Pflichten.....	5
§ 12. Interessen der Junioren.	5
§ 13. Verlust der Mitgliedschaft.....	6
§ 14. Disziplinarmaßnahmen.	6
Versammlungen der Mitglieder.	7
§ 15. Versammlungen der Mitglieder.	7
§ 16. Jahreshauptversammlung.....	8
§ 17. außerordentliche Hauptversammlung.....	8
§ 18. Mitgliederversammlung.....	8
§ 19. Protokoll.....	8
Vorstand.....	9
§ 20. Vorstand.....	9
§ 21. Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder.....	9
Ausschüsse.....	10
§ 22. Ausschüsse.....	10
§ 23. Kassenprüfer.....	10
§ 24. Ehrenrat.	10
Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung und -auflösung.	11
§ 25. Satzungsänderung.....	11
§ 26. Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung.....	11

Erster Abschnitt. **Allgemeine Vorschriften.**

§ 1. Name, Sitz, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.“ mit dem Sitz in Berlin.
- (2) Er ist Rechtsnachfolger und Traditionsträger folgender Vereine:
 1. Ruder-Gesellschaft Nibelungen e. V. Berlin
 2. Rudervereinigung Jahn 1887 e. V.
 3. Friedrichshagener Ruderverein 1892 e. V.
 4. Ruder-Club Hellas-Titania e. V. 1883 Berlin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesruderverbandes Berlin e.V. und des Deutschen Ruderverbandes e. V..
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2. Zweck.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977, und zwar durch die Ausübung und Förderung des Rudersports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der Förderung des Ruderleistungssports sowie des Wanderruderns und ergänzender Sportarten. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Verwendung der Mittel und des Vermögens.

- (1) Alle Mittel, die dem Verein in Form von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und -umlagen, als Spenden oder in sonstiger Weise zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 4. Vereinsfarben, Flagge.

- (1) Die Vereinsfarben sind gelb, rot und weiß.
- (2) Die Flagge zeigt auf gelbem Grund im Schnittpunkt eines weiß abgesetzten roten Kreuzes ein weiß abgesetztes rotes Wappen mit drei weißen Streifen.

§ 5. Vereinsordnungen.

Der Vorstand kann zur näheren Regelung bestimmter Sachbereiche für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind von allen Mitgliedern zu beachten.

§ 6. Beiträge, Umlagen.

(1) Der dem Verein im voraus zu zahlende ordentliche Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre und für jede Beitragsgruppe festgesetzt. Die Beitragsgruppen werden von den vorstehenden Mitgliederversammlungen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte durch Beschluß festgelegt. Sie können von der Einteilung der Mitgliedschaft (§ 8) abweichen.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Nicht termingemäß eingegangene Beiträge können angemahnt werden. Mahngebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(3) Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung können außerordentliche Beiträge (Umlagen) für ein oder mehrere Geschäftsjahre festgelegt werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Neu eintretende Mitglieder zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft vom Eintrittsmonat bis Geschäftsjahresende pro Monat je ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Das gilt auch für außerordentliche Beiträge.

(6) Erlasse, Stundungen und Ermäßigungen kann der Vorstand auf Antrag beschließen. Die Genehmigung der vorstehenden Vergünstigungen hat nur bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres Gültigkeit.

(7) Mitglieder, denen eine ermäßigte Beitragsgruppe, Erlasse, Stundungen oder sonstige Ermäßigungen gewährt werden, sind verpflichtet, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch entsprechende Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7. Sportpreise.

Die bei offen ausgeschriebenem Wettkämpfen gewonnenen Preise gehen in das Eigentum des Vereins über. Ruderern und Steuerleuten übergebene Ehrenzeichen und Urkunden gehen in deren Eigentum über. Die innerhalb des Vereins bestehenden Wanderpreise bleiben Eigentum des Vereins.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft.

§ 8. Mitgliedschaft.

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft besteht aus Senioren und Junioren.

(2) Die Senioren gliedern sich in:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. unterstützende Mitglieder
4. auswärtige Mitglieder.

(3) Junioren sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihre Volljährigkeit erlangen, als Junior geführt. Die Verleihung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt zum 1. Januar des folgenden Jahres.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Bezeichnung der gewünschten Mitgliedschaft beim Vorstand mit dem für den Verein maßgeblichen, vorgedruckten Aufnahmeformular zu beantragen. Der Antragsteller soll vier Wochen als Gast am Vereinsleben teilgenommen haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9. auswärtige Mitglieder.

Auswärtige Mitglieder sind Senioren, die nicht in Berlin oder dem unmittelbaren Umland wohnen und deshalb nur stark eingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen können. Die auswärtige Mitgliedschaft wird nur auf begründeten Antrag des Mitglied durch den Vorstand gewährt.

§ 10. Ehrenmitglieder.

(1) Ein Mitglied, welches sich hervorragend um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ein Nichtmitglied kann, wenn es sich hervorragend um den Rudersport verdient gemacht hat, ebenso zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 11. Rechte und Pflichten.

(1) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder und besitzen in allen Angelegenheiten Stimm- und Wahlrecht.

(2) Unterstützende Mitglieder besitzen in allen Angelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch nicht befugt, Boote und andere Sportgeräte zu benutzen.

(3) Auswärtige Mitglieder haben bei Anwesenheit im Bootshaus Stimm- und Wahlrecht und die Möglichkeit zur Ausübung des Sports.

(4) Junioren sind vollberechtigte Mitglieder ohne Wahl- oder Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Flagge (§ 4 II) als Anstecknadel zu tragen. Für die 10-, 25- und 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird die jeweils vorgesehene Sonderausführung verliehen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung des Rudersports die vorgeschriebene Bekleidung zu tragen. Diese wird nur über die Geschäftsstelle beschafft. Einzelheiten werden gemäß § 5 geregelt.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zum Wohle des Vereins zu engagieren (Vereinsengagement). Das Nähere bestimmt die Jahreshauptversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre.

(8) Ein Anspruch, Privatboote im Bootshaus oder am Steg zu lagern, besteht nicht. Die Erlaubnis dafür vergibt der Vorstand im Rahmen des vorhandenen Platzes. Sie darf nur ordentlichen Mitgliedern erteilt werden. Vereinseigene Boote haben in jedem Fall auch hinsichtlich der Lagerung Vorrang. Einzelheiten werden gemäß § 5 geregelt.

§ 12. Interessen der Junioren.

(1) Die Interessen der Junioren werden gegenüber dem Vorstand und den Versammlungen der Mitglieder durch den Jugendwart vertreten. Im Falle der Abwesenheit des Jugendwarts nimmt sein Stellvertreter diese Rechte wahr.

(2) Der von der Jugendabteilung gewählte Jugendwart ist auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliedschaft zu bestätigen. Bei Ablehnung ist der Ehrenrat anzurufen.

(3) Die Stellung des Jugendwarts und die Organisation der übrigen Jugendvertretung kann durch die Junioren in einer Jugendordnung geregelt werden.

§ 13. Verlust der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Streichung
3. Ausschluß
4. Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann einen früheren Termin genehmigen. Austrittserklärungen müssen bis spätestens zum 30. September schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Ist ein Mitglied am 1. Januar mit seinen ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen für das vorangegangene Geschäftsjahr im Rückstand und kommt es seiner unter Hinweis auf eine mögliche Streichung schriftlich angemahnten Zahlungsverpflichtung binnen sechs Wochen nach Zugang nicht nach, so kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Streichung. Die Streichung ist dem gestrichenen Mitglied bekanntzugeben.

(4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht, den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt oder sich grob unsportlich verhalten hat. Der Ausschluß erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des Ausschlusses. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntzugeben. Vor Stellung des Antrags auf Ausschluß ist das Mitglied anzuhören. Der Ehrenrat soll vor Stellung des Antrags auf Ausschluß in der Streitigkeit vermitteln.

(5) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und aller sonstigen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren das Recht, Abzeichen des Vereins (§ 11 Abs. 5) zu führen. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 14. Disziplinarmaßnahmen.

(1) Gegen Mitglieder, die

1. gegen die Satzung, die Vereinsordnungen (§ 5), Beschlüsse des Vorstandes oder einer Versammlung der Mitglieder verstoßen,
2. die Rechte anderer Mitglieder verletzen oder
3. sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen,

kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen.

(2) Der Vorstand kann darüber hinaus, sofern das Mitglied Ruhe und Frieden innerhalb des Vereins nachhaltig stört, ein Verbot der Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereins samt Boote (Sportverbot) und ggf. ergänzend ein Verbot des Betretens des Vereinsgeländes (Hausverbot) aussprechen. Diese sind zu begründen und zu befristen. Die Dauer darf drei Monate nicht überschreiten.

(3) Die Disziplinarmaßnahmen sind dem Betroffenen per Einschreiben bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Schreibens Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser wird letztinstanzlich tätig. Seine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Maßnahme bindet alle Organe und Mitglieder des Vereins.

Dritter Abschnitt. **Versammlungen der Mitglieder.**

§ 15. Versammlungen der Mitglieder.

(1) Die Versammlungen der Mitglieder sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Hauptversammlung
3. Mitgliederversammlung.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladung der Mitglieder muß unter Angabe der Tagesordnung durch die Vereinsmitteilungen oder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen.

(3) Das Stimmrecht wird von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt. Das Stimm- und Wahlrecht bemißt sich nach § 11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

(4) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Festsetzung von Umlagen
2. Ausgabe von Anteilsscheinen
3. Satzungsänderungen
4. dingliche Belastung des Grundeigentums des Vereins.

(6) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahlen des Vorstandes oder mehrerer Vorstandsmitglieder dürfen am Block durchgeführt werden sofern nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht.

§ 16. Jahreshauptversammlung.

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, wobei eine geordnete summarische Zusammenfassung der wesentlichen Vorkommnisse genügt
 2. Entgegennahme des Rechnungsbericht des Vorsitzenden Finanzen und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. notwendige Wahlen des Vorstandes und der Ausschüsse.
 5. Festsetzung des neuen Haushaltsplanes
 6. Vereinsengagement.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann ferner über die in § 17 II genannten Punkte beraten und beschließen.

§ 17. Außerordentliche Hauptversammlung.

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Senioren schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (2) Ferner wenn die Belange des Vereins es erfordern. Das ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. Angelegenheiten, die Begründung von Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 10 % des Haushaltsplanes oder die Veräußerung von Vermögenswerten in Höhe von mindestens 10 % des Haushaltsplanes nach sich ziehen, sofern diese nicht schon durch den Haushaltsplan genehmigt worden sind
 2. Festsetzung von Umlagen
 3. Ausgabe von Anteilsscheinen
 4. dingliche Belastung des Grundeigentums des Vereins.
 5. Satzungsänderungen
 6. Wahlen des Vorstands gemäß § 21.

§ 18. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal statt. Sie dient der Erledigung der Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand oder den anderen Versammlungen der Mitglieder vorbehalten sind.

§ 19. Protokoll.

- (1) Über jede Verhandlung einer jeden Versammlung der Mitglieder ist ein Protokoll insbesondere mit genauem Inhalt der gefaßten Beschlüsse zu errichten. Eine Anwesenheitsliste ist stets zu führen.
- (2) Das Protokoll ist der auf die Versammlung folgenden Versammlung der Mitglieder zur Genehmigung vorzulegen. Liegt kein Widerspruch seitens der Mitgliedschaft vor, so ist das Protokoll genehmigt und wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem Mitglied des engeren Vorstandes unterzeichnet. Die Versammlung kann auf die Verlesung des Protokolls verzichten, sofern kein Widerspruch vorliegt. Es gilt dann als genehmigt.

Vierter Abschnitt. **Vorstand.**

§ 20. Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem eingetragenen Vorstand (§ 26 BGB), dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der eingetragene Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter wird aus dem Kreis des engeren Vorstands gewählt.
- (3) Dem engeren Vorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende Sport
 2. der Vorsitzende Technik
 3. der Vorsitzende Finanzen
 4. der Vorsitzende Verwaltung.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. der Ruderwart
 2. der Rennruderwart
 3. der Wanderruderwart
 4. der Bootswart
 5. der Hauswart
 6. der Wirtschaftswart
 7. der Pressewart
 8. der Veranstaltungswart
 9. der Frauenwart
 10. der Jugendwart
 11. der Schriftführer.
- (5) Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung verändert werden.
- (6) Auf eine Person können maximal zwei Vorstandsämter vereinigt werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes der beiden eingetragenen Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Der engere Vorstand entscheidet, wenn das Abwarten auf die nächste Sitzung des Vorstands der Sache abträglich ist.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 21. Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder.

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Amtsdauer endet mit der Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung nach Ablauf der zwei Jahre.

(2) Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder des eingetragenen und engeren Vorstandes werden in einer besonders einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung, für Mitglieder des erweiterten Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt. Die freiwerdenden Vorstandsämter können auch bis zum Ende der Amtsdauer des Vorstandes unbesetzt bleiben, sofern die Zahl der Mitglieder des engeren Vorstandes drei nicht unterschreitet.

(3) Die Jahreshauptversammlung oder jede außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder ihrer Posten entheben.

Fünfter Abschnitt. **Ausschüsse.**

§ 22. Ausschüsse.

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Kassenprüfer
2. Ehrenrat.

(2) Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl der einzelnen Ausschüsse erfolgt am Block, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 23. Kassenprüfer.

(1) Der Ausschuß „Kassenprüfer“ besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Er bildet die Prüfungsstelle für die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, laufend, mindestens aber dreimal im Geschäftsjahr, Kasse, Bücher und Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über diese Prüfungen ist dem Vorstand und am Ende des Geschäftsjahres auch der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

(3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 24. Ehrenrat.

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er ist für die Angelegenheiten gemäß §§ 12 II, 13 V, 14 sowie für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verein zuständig.

(2) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes tätig. Er hat unverzüglich zusammenzutreten und die Angelegenheit zu verhandeln.

(3) Der Ehrenrat wählt für die laufende Amtsperiode bei der jeweils ersten Anrufung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Ehrenrat soll eine Beilegung der Streitigkeiten herbeiführen. Ist das nicht möglich, so schließt er sein Verfahren ab und unterbreitet dem zuständigen Vereinsorgan einen Vorschlag.

(5) Die ordentlichen Gerichte dürfen erst dann angerufen werden, wenn die Angelegenheit auch mit Hilfe des Ehrenrates nicht innerhalb von sechs Wochen seit dessen Anrufung erledigt werden konnte bzw. er im Fall des § 14 IV die Maßnahme aufrecht erhält.

(6) Ist ein Mitglied aus dem Ehrenrat ausgeschieden, so hat die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

Sechster Abschnitt.

Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung und -auflösung.

§ 25. Satzungsänderung.

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verhandeln. Sie müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(2) Für die Annahme der Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, durch die der Zweck des Vereins (§ 2) wegfällt oder wesentlich verändert wird, sind nur unter den Form- und Verfahrensvorschriften des § 26 möglich.

§ 26. Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung.

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung muß unter genauer Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief den Mitgliedern zugehen. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Senioren anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Senioren nicht anwesend, ist eine zweite außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung der gleichen Erfordernisse einzuberufen. Der Termin muß mindestens 7 Tage nach dem der ersten Versammlung liegen. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Senioren beschlußfähig. Die Einladung zur ersten Versammlung kann mit einer Eventualeinladung zur zweiten Versammlung verbunden werden.

(3) Beschlüsse, die Vereinsverschmelzung oder -auflösung betreffen, können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden.

Wulff

Erster Vorsitzender

Berlin, den 15. September 1999

§§ 11 - 13, 16, 19, 20 geändert durch Beschluß der Jahreshauptversammlung 2005.

Paetz

Erster Vorsitzender

Berlin, 20. März 2005